

Landkreis Jerichower Land

Der Landrat



Landkreis Jerichower Land – 39228 Burg – Postfach 11 31

Stadt Genthin
z. H. d. Bürgermeisters
Marktplatz 3
39307 Genthin

Rechnungsprüfungsamt

Auskunft erteilt: Frau Voth
Mein Zeichen: 14 09 01 V/06
Dienstgebäude: Genthin, Brandenburger Str. 100
Zimmer-Nr.: 029
Telefon: 03933 949-1401
Telefax: 03921 949-9614
E-Mail: Rechnungspruefung@lkjl.de
Abweichende Sprechzeiten für den o. g. Bereich:

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Datum

23. August 2007

Prüfung Jahresrechnung 2006 gem. Artikel 1 § 2 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 127 Abs. 2, § 129 Abs. 1 und § 130 GO LSA i.d.F. vom 20.12.2005

Als Anlage übergebe ich den Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2006 der Stadt Genthin.

Im Auftrag


Voth

Anlage

Sitz:
39228 Burg
Bismarckstraße 9
Telefon: 03921 949-0
Telefax: 03921 949-9000

Außenstelle:
39307 Genthin
Brandenburger Str. 100
Telefon: 03933 949 0
Telefax: 03933 949-1008

Bankverbindung:
Konto-Nr. 511 50 1 1 0
(BLZ 610 540 00)
Sparkasse Jerichower Land
Steuerbankennr.: 03914450000

Homepage:
www.lkj.de
E-Mail:
post@lkjl.de

Allgemeine Geschäftszeiten:
Di.: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Do.: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Fr.: 09:00 – 12:00 Uhr
E-Mail-Adresse nur für formale Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landkreis Jerichower Land
Rechnungsprüfungsamt
14 09 01/V/06

Bericht
über die
Prüfung der Jahresrechnung 2006
der
Stadt Genthin

Prüfungszeitraum: 16.07. bis 26.07.2007
17.04. bis 17.07.2007 (VN)

Prüfer: Frau Voth
Frau Kobiella
Herr Oelze

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Anmerkung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften	5
1. Prüfungsauftrag und –umfang	6
2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung der Vorjahre	6
3. Grundlagen der Finanzwirtschaft	7
3.1 Haushaltssatzung	7
3.2 Haushaltsvolumen	7
3.3 Kredite	7
3.4 Verpflichtungsermächtigungen	7
3.5 Kassenkredite	7
3.6 Steuern	8
3.7 Haushaltsplan	8
3.8 Erheblichkeitsgrenze	8
3.9 Verwaltungsgemeinschaftsumlage	8
4. Ausführung des Haushaltsplanes	8
4.1 Kassenmäßiger Abschluss	9
4.2 Haushaltsrechnung	9
4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes	10
4.3.1 Pflichtzuführung	11
4.3.2 Kasseneinnahmereste	11
4.3.3 Kassenausgabereste	11
4.3.4 Über- und außerplanmäßige	12
4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes	12
4.4.1 Kasseneinnahmereste	13
4.4.2 Kassenausgabereste	13

4.4.3 Haushaltseinnahmereste.....	13
4.4.4 Haushaltsausgabereste.....	13
4.4.5 Über- und außerplanmäßige.....	14
5. Abwicklung Vorjahr.....	14
6. Einzelbemerkungen.....	26
7. Verwahrgelder und Vorschüsse.....	26
7.1 Verwahrgelder.....	26
7.2 Vorschüsse.....	27
8. Vermögen und Schulden.....	28
9. Finanzielle Einschätzung.....	31
10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis.....	32
10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 130 Nr. 1 GO LSA.....	32
10.2 Belegprüfung gemäß § 130 Nr. 2 GO LSA.....	32
10.3 Einhaltung Haushaltsplan.....	32
10.4 Nachweis von Vermögen.....	32

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgaben/Einnahmen
apl./Üpl.	außerplanmäßig/überplanmäßig
AS	Anordnungssoll
EP	Einzelplan
GemHVO LSA	Gemeindehaushaltsverordnung Land Sachsen- Anhalt
GemKVO LSA	Gemeindekassenverordnung Land Sachsen- Anhalt
GFG	Gemeindefinanzierungsgesetz
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
HR	Haushaltsrechnung
HAR	Haushaltsausgabereist
HER	Haushaltseinnahmerest
HH-Jahr	Haushaltsstelle
HS	Haushaltssoll
HST	Haushaltsstelle
HÜL	Haushaltsüberwachungsliste
IB	Istbestand
IFB	Istfehlbestand
KAG	Kommunalabgabengesetz
KAR	Kassenausgabereist
KER	Kasseneinnahmerest
LHO	Landeshaushaltsordnung
LKO	Landkreisordnung
RPA	Rechnungsprüfungsamt
RaV	Rest auf Vorjahr
RaN	Rest auf Nachjahr
SFB	Sollfehlbetrag
UA	Unterabschnitt
VmHH	Vermögenshaushalt
VwHH	Verwaltungshaushalt
VV	Verwaltungsvorschrift
PZ	Prüfziffer
TZ	Textziffer

Anmerkung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften

Das Land Sachsen-Anhalt hat am 22.03.2006 das Gesetz über ein Neues Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt (GVBl. Nr. 10/2006 vom 28.03.2006) erlassen. Danach haben Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2011 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung zu erfassen. Für den Übergangs-/Einführungszeitraum (01.01.2006 bis 01.01.2011) finden für Kommunen, die ihre Geschäftsvorfälle nicht nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, die Vorschriften, der Gemeindeordnung in der Fassung vom 20.12.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 31.12.2005 und der Gemeindekassenverordnung in der Fassung vom 31.12.2005 Anwendung.

Zum besseren Verständnis haben wir die bei der Prüfung zu beachtenden einschlägigen Vorschriften mit folgenden Querverweisen untersetzt:

- ¹ = Artikel 1 § 2 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. GO LSA i.d.F. vom 20.12.2005,
- ² = Artikel 2 Nr. 31 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 56 GemHVO Doppik i.d.F. vom 30.03.2006 i.V.m. GemHVO i.d.F. vom 31.12.2005,
- ³ = Artikel 2 Nr. 31 NKHR LSA i.d.F. vom 22.03.2006 i.V.m. § 43 GemKVO Doppik i.d.F. vom 30.03.2006 i.V.m. GemKVO i.d.F. vom 31.12.2005.

1. Prüfungsauftrag und –umfang

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus § 127 Abs. 2 GO LSA¹ i. V. m § 129 Abs. 1 und 130 GO LSA¹.

Nach § 130 GO LSA¹ hat das Rechnungsprüfungsamt die Rechnungen mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Die Jahresrechnung 2006 wurde am 05.04.2007 aufgestellt und durch den Bürgermeister festgestellt.

Die Frist gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA¹ wurde eingehalten.

2. Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Entlastung Vorjahr

Über die Prüfung der Jahresrechnungen 2005 ist vom RPA des Landkreises Jerichower Land am 18.05.2006 der Schlussbericht ergangen.

Im Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnungen wurde bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften verfahren wurde.

Der Stadtrat hat den Beschluss Nr. B- 172/04-09/SR über die Jahresrechnung 2005 und die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 108 Abs. 3 GO LSA¹ in seiner Sitzung am 13.07.2006 gefasst.

Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 108 Abs. 5 GO LSA¹ erfolgte im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Genthin 13. Jahrgang Nr. 7 vom 18.08.2006.

Die Fristen gemäß § 108 Abs. 2 GO LSA¹ wurden beachtet. Die Anzeige bei der Kommunalaufsicht erfolgte ordnungsgemäß.

Wir bitten künftig das Verfahren nach § 108 Abs. 2 GO LSA¹ zu beachten. Danach ist durch den Bürgermeister die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht dem Stadtrat vorzulegen.

In der Begründung zum Beschluss Nr. B- 172/04-09/SR heißt es: „Der Prüfbericht vom 18. Mai 2006 liegt vor. Der Prüfbericht umfasst 30 Seiten und enthält zu den Einzelergebnissen 5 Prüfziffern sowie Bemerkungen zu 2 Textziffern. Im zuständigen Ausschuss werden zu diesen Bemerkungen Ausführungen gegeben. Der Prüfbericht einschließlich der Stellungnahmen der Fachämter kann jederzeit während der Dienststunden in den Räumen der Kämmerei eingesehen werden. Ein Schlussbericht ist nicht erforderlich.“

Bei dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes handelt es sich um den Schlussbericht, er ist auch als solcher bezeichnet. Die Begründung zum Sachverhalt ist somit nicht korrekt und sollte zukünftig gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung erfolgen.

3. Grundlagen der Finanzwirtschaft

3.1 Haushaltssatzung

Entsprechend §§ 94 und 95 GO LSA¹ liegen gültige Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2006 vor. Diese wurden mit Verfügung vom 28.01.2006/ 25.01.2006/ 16.08.2006/ 09.11.2006 von der Rechtsaufsichtsbehörde zur Kenntnis genommen, die im 2. Nachtragshaushalt eingestellte Kreditermächtigung und der unter die Genehmigungspflicht fallende Teil der Verpflichtungsermächtigungen wurden genehmigt. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgten den Vorschriften entsprechend.

3.2 Haushaltsvolumen

		2006	(€)
Verwaltungshaushalt	Einnahmen	14.522.100	
	Ausgaben	14.522.100	
Vermögenshaushalt	Einnahmen	6.184.100	
	Ausgaben	6.184.100	

Der Gesamthaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA¹ ausgeglichen.

3.3 Kredite

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden gemäß § 2 der 2. Nachtragshaushaltssatzung auf 200.000 € festgesetzt. Die Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde lag vor. Eine Kreditaufnahme erfolgte im Haushaltsjahr 2006 nicht. Es wurden Haushaltseinnahmereste in Höhe der Kreditermächtigung gebildet.

3.4 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen wurden gemäß § 3 der Haushaltssatzung in Höhe von 8.200.000 € festgesetzt. Die VE wurden eingestellt für die Weiterführung des Förderprogramms Städtebausanierung und für das Investitionsvorhaben Gewerbeansiedlung.

3.5 Kassenkredite

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, beträgt

2006	2.500.000 €
------	-------------

Kassenkredite wurden nicht in Anspruch genommen. An Habenzinsen wurden Einnahmen in Höhe von 92.172,39 € erzielt.

3.6 Steuern

Die Steuersätze wurden im Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Angaben in v.H.

Grundsteuer A	300
Grundsteuer B	370
Gewerbsteuer	330

3.7 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan 2006 ist den Vorschriften entsprechend in einen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt gegliedert. Gem. § 2 GemHVO LSA² sind dem Haushaltsplan die verbindlich vorgeschriebenen Anlagen beizufügen. Nach Abs. 5 sind das auch die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Das gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist.

Die entsprechenden Anlagen waren beigelegt.

3.8 Erheblichkeitsgrenze

Gemäß § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Genthin vom 23.09.2004 entscheidet bei über und außerplanmäßigen Ausgaben über 25.000 € der Stadtrat. Bis 25.000 € entscheidet demnach der Bürgermeister.

3.9 Verwaltungsgemeinschaftsumlage

Der Gemeinschaftsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.10.2005 den Beschluss (Nr. B-008/04-09/GA) über die Umlage der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Genthin für das Haushaltsjahr 2006 gefasst. Die Umlage wurde gem. § 83 GO LSA auf 169,00 € je Einwohner festgesetzt. Die Genehmigung der Kommunalaufsicht liegt mit Verfügung vom 25.01.2006 vor.

4. Ausführung des Haushaltsplanes

Das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden ist in der Jahresrechnung nachzuweisen (§ 108 GO LSA¹).

Die Jahresrechnung umfasst den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung (§ 40 Abs. 1 GemHVO LSA²).

4.1 Kassenmäßiger Abschluss

2006

Buchmäßiger Kassenbestand

Verwaltungshaushalt	Istfehlbestand	677.853,56	€
Vermögenshaushalt	Istbestand	588.994,20	€
Verwahrbestand		3.808.934,30	€
Vorschuss		-18.787,74	€
		3.701.287,20	€

Buchbestand Trägergemeinde	3.701.287,20	€
Buchbestand Mitgliedsgemeinde Tuchem	459.104,88	€
Buchbestand Mitgliedsgemeinde Gladau	778.602,17	€
Buchbestand Mitgliedsgemeinde Paplitz	40.496,43	€
Buchbestand gesamt	4.979.490,68	€

Abstimmung mit den Bankkonten:

Deutsche Kreditbank AG Kto.: 734236	ZW 03	Haben 745.020,23	€
Sparkasse Jerichower Land Kto.: 711003920	ZW 04	Haben 288.778,74	€
Deutsche Bank AG Kto.: 2637775	ZW 05	Haben 44.902,67	€
Volksbank Genthin eG Kto.: 2030500	ZW 06	Haben 6.883,47	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 10734358	ZW 07	Haben 522.589,38	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 10750073		Haben 553.100,18	€
Deutsche Kreditbank AG Kto.: 10746238		Haben 800.000,00	€
Sparkasse JL Kto.: 2711000837	ZW 11	Haben 900.000,00	€
Sparkasse JL Kto.: 2711001299		Haben 518.216,01	€
Sparkasse JL Kto.: 2711001566		Haben 600.000,00	€
		Haben 4.979.490,68	€

Es besteht Übereinstimmung.

4.2 Haushaltsrechnung

Die Haushaltsrechnung ist der Nachweis über die Ausführung des Haushaltsplanes. Sie ist deshalb auch nach der Ordnung des Haushaltsplanes aufzustellen, so auch in einen Verwaltungs- und einen Vermögenshaushalt zu gliedern.

4.3 Ergebnis des Verwaltungshaushaltes

Angaben in €

2006	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	14.557.308,88	13.855.843,32	701.465,56
Ausgaben	14.557.308,88	14.533.696,88	23.612,00
		IFB 677.853,56	KER 701.465,56 KAR 23.612,00

Der Verwaltungshaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA¹ in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich erfolgte durch eine überplanmäßige Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 7.810,60 € bei gleichzeitiger Wenigerzuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 934.385,86 €.

Die überplanmäßige Zuführung zum Vermögenshaushalt resultiert aus:

1.086.619,92 €	WE		
786.567,96 €	ME	300.051,96 €	WE
444.192,47 €	MA		
784.258,92 €	WA	340.066,45 €	WA
		-32.203,89 €	Abgang KER
		=7.810,60 €	

Größere Abweichungen (über 25.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

0200.41400	Abfindungen	46.573,06 €	WA
21200.5401	Energie, Gas, Wasser	63.858,67 €	MA
4641.1621	Erstattung von Gemeinden	63.842,89 €	ME
4641.7180	Zuschüsse an Kita in freier Trägerschaft	45.296,75 €	WE
6300.5101	Unterhaltung Straßen	55.637,90 €	WA
7910.4140	Vergütung	38.084,87 €	MA
8550.1300	Verkaufserlöse	31.929,02 €	ME
9000.0030	Gewerbesteuer	88.168,11 €	ME
9000.0100	Gemeindeanteil an Einkst.	90.442,35 €	ME
9000.0120	Gemeindeanteil an Umsatzsteuer	36.412,47 €	ME
9000.2650	Verzinsung Steuern	102.408,00 €	ME
9000.8450	Verzinsung Steuererstattung	61.638,00 €	MA
9100.2060	Zinseinnahmen	26.903,74 €	ME
9100.2800	Zuführung vom VMH	934.385,86 €	WE

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 4 bis 5 erläutert.

4.3.1 Pflichtzuführung

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO LSA² besteht eine Pflicht zur Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens in Höhe der ordentlichen Tilgung und Kreditbeschaffungskosten.

Angaben in €

	2006
Tilgungsrate	537.810,60
Zuführung zum VmHH	537.810,60

Die Vorschriften des § 22 Abs. 1 GemHVO LSA² wurden beachtet.

Die Leistungskraft der Haushalte bemisst sich danach, inwieweit Mittel aus dem Verwaltungshaushalt über die Pflichtzuführung hinaus erwirtschaftet werden. Mit diesen Mitteln können Rücklagen angesammelt werden bzw. Investitionen erfolgen.

4.3.2 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

2006: 701.465,56 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 312.366,85 € ausgeglichen. Reste in Höhe von 6.489,17 € wurden bereits für 2007 in Abgang gestellt. Die größten offenen Posten sind bei den Grundsteuern B und Gewerbesteuern zu verzeichnen. An der Abarbeitung der noch bestehenden Kasseneinnahmereste wird kontinuierlich gearbeitet.

Abgänge Kasseneinnahmereste

2006: 32.203,89 €

Die Prüfung der Abgänge erfolgte stichprobenartig. Die Abgangstellungen resultieren überwiegend aus Niederschlagungen von Forderungen aus Gewerbesteuern, sowie den Säumniszuschlägen (23.416,81 €). Teilweise sind Insolvenzen die Ursache für die Niederschlagungen. Buchungsanordnungen lagen vor. Beschlussfassungen der zuständigen Gremien lagen für die geprüften Vorgänge ebenfalls vor.

4.3.3 Kassenausgabereste

Es werden folgende Kassenausgabereste ausgewiesen:

2006: 23.612,00 €

Die Kassenausgabereste sind ausgeglichen.

4.3.4 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2006	183.310,96 €	Mehrausgaben
dav:	165.108,12 €	überplanmäßig
	18.202,84 €	außerplanmäßig

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß § 97 GO LSA¹ wurde beachtet. Wir bitten zu beachten, dass das Antrags- und Genehmigungsverfahren grundsätzlich vor Auftragsvergabe und Leistung zu erfolgen hat.

4.4 Ergebnis des Vermögenshaushaltes

Angaben in €

2006	Gesamtsoll	Ist	Reste
Einnahmen	4.857.750,81	4.606.753,52	250.997,29
Ausgaben	4.857.750,81	4.017.759,32	839.991,49
	0	IB 588.994,20	HER 200.000,00 KER 50.997,29 HAR 839.991,49

Der Vermögenshaushalt ist gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA¹ in seinem Gesamtsoll ausgeglichen.

Der Ausgleich wurde durch die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 163.069,44 € erreicht. Geplant war eine Entnahme in Höhe von 1.642.700 €. Mittel in Höhe von 1.479.630,56 € wurden weniger entnommen.

Die Wenigerentnahme aus der allgemeinen Rücklage resultiert aus:

396.448,10 €	ME	
1.023.781,45 €	WE	627.333,35 € WE
1.945.738,22 €	MA	
3.683.458,30 €	WA	1.737.720,08 € WA
		+369.243,83 € Abgang HAR
		=1.479.630,56 €

Größere Abweichungen (über 25.000 €) weisen nachfolgende HST aus:

1300.3610	Zuweisungen	43.555,75 €	ME
21200.3620	Zuweisung vom Landkreis	205.000,00 €	WE
21200.9400	Baumaßnahme Brandschutz	205.000,00 €	WA
3600.3611	Fördermittel Dorferneuerung	50.000,00 €	WE
3600.9400	Baumaßnahme Backhaus	50.000,00 €	WA
6150.3617	Fördermittel Wohnungsrückbau	33.892,52 €	ME
6150.9851	Stadtumbau	33.892,52 €	MA
6300.35000	Straßenausbaubeiträge	120.329,62 €	WE

6300.3610	Fördermittel Brücke	42.958,05	€	WE
6300.9611	OD Kreisstr. Genthin/Bergzow	70.000,00	€	WA
6301.36100	FM OD B1	100.000,00	€	WE
6301.3619	FM B1	71.526,60	€	ME
6301.9501	Radweg B1	100.000,00	€	WA
6302.3613	FM GVFG	254.000,00	€	WE
6302.9506	Brücken OT Mützel	340.000,00	€	WA
6700.9541	Stromanschluss Volkspark	29.000,00	€	WA
8800.3400	Grundstücksverkäufe	47.193,78	€	WE
9100.3100	Entnahmen aus Rücklagen	1.479.630,56	€	WE
9100.9000	Zuführung zum VWH	934.385,86	€	WA
9100.9760	Tilgung	1.820.229,62	€	WA
9100.9770	Tilgung	1.827.740,22	€	MA

Die Abweichungen wurden den Vorschriften entsprechend im Rechenschaftsbericht auf den Seiten 7 bis 8 erläutert.

4.4.1 Kasseneinnahmereste

Es werden folgende Kasseneinnahmereste ausgewiesen:

2006: 50.997,29 €

Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Kasseneinnahmereste in Höhe von 20.104,40 € ausgeglichen. Abgangstellungen erfolgten bereits in Höhe von 6.284,49 €. Für Reste aus Straßenausbaubeiträgen wurde eine Vielzahl von Stundungsanträgen gestellt. An der Abarbeitung der noch bestehenden Kasseneinnahmereste wird kontinuierlich gearbeitet.

4.4.2 Kassenausgabereste

Im Vermögenshaushalt sind keine Kassenausgabereste entstanden.

4.4.3 Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste wurden in Höhe der Kreditermächtigung von 200.000 € gebildet. Zum Zeitpunkt der Prüfung (17.07.2007) war noch keine Inanspruchnahme erfolgt.

4.4.4 Haushaltsausgabereste

Haushaltsausgabereste wurden in Höhe von 769.935,50 € gebildet. Dazu kommen noch weiter übertragene Haushaltsausgabereste aus 2005 in Höhe von 70.055,99 €. Zum Zeitpunkt der Prüfung waren Ausgaben in Höhe von 266.237,45 € angeordnet. **Zukünftig sollte bei der Bildung von Haushaltsausgaberesten ein strengerer Maßstab angelegt werden.**

Abgänge auf Haushaltsausgabereste

Im Haushaltsjahr 2006 wurden Abgangstellungen auf alte Haushaltseinnahmereste in Höhe von 369.243,83 € vorgenommen. Abgangsordnungen lagen vor. Teilweise wurden die HAR in der Höhe wie sie gebildet wurden, wieder in Abgang gestellt.

4.4.5 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

2006	117.998,00 €	Mehrausgaben
dav:	49.289,48 €	überplanmäßig
	68.708,52 €	außerplanmäßig

Das Antrags- und Genehmigungsverfahren gemäß § 97 GO LSA¹ wurde im Wesentlichen beachtet. Die Prüfung weist wiederholt auf die Einhaltung des Verfahrens hin. Anträge zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben können nicht erst gestellt werden, wenn die Rechnung bereits vorliegt, bereits bei Auslösung des Auftrages bzw. Ausschreibung muss ein entsprechender Antrag gestellt und genehmigt sein.

5. Abwicklung Vorjahr

Gemäß § 34 Abs. 2 GemKVO LSA³ sind der buchmäßige Kassenbestand, die Kassenreste und die Haushaltsreste sowie ein Fehlbetrag nach der für die Zeit- und Sachbuchung vorgeschriebenen Ordnung in die Bücher des folgenden Haushaltsjahres zu übernehmen.

Die Übertragung der ausgewiesenen Istbestände, Istfehlbestände, Kassenreste und Haushaltsreste wurde ordnungsgemäß vorgenommen.

6. Einzelbemerkungen

6.1 Prüfung nach dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG)

1. Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflege

Auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs.1 Satz 1,3 und 4 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen Anhalt (Kinderförderungsgesetz -KiFöG, GVBl. LSA Nr. 6/2003 Seite 48 vom 07.03.2003) zuletzt geändert durch GVBl. LSA Nr. 61/2004 Seite 774 i.V. mit der Verordnung zur Finanzierung der Tagespflegebetreuung in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, sowie des Bescheides vom Land Sachsen Anhalt, Aktenzeichen 603.2.1, vom 21.03.2005, wurde der Betrag der Landes – und Landkreiszuführung für die Aufgabe der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen nach § 3 Abs.4 KiFöG LSA für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin festgesetzt.

Mit Bescheid des Landkreises JL vom 24.11.2006 erhielt die Verwaltungsgemeinschaft Genthin die endgültige Festsetzung des Zuweisungsbetrages der Landes– und Landkreiszuführung für das Jahr 2006 nach Maßgabe des Kinderförderungsgesetzes LSA.

Rechtsgrundlage	Berechnungsgrundlage	Gesamtzuwendung	1. u. 2. Abschlag	Restzahlung
§11 Abs.2 KiFöG LSA	9.887 Kinder	1.559.382,51 €	1.504.497,60 €	54.884,91 €
Gesamtförderung		1.559.382,51 €		

In der Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Genthin 2006 stellen sich die Zuweisungen der Landes – und Landkreispauschalen in den einzelnen Unterabschnitten wie folgt dar:

Unterabschnitt	Einrichtung	Bezeichnung	HS	AS/ IST
4640.1720	Kita "Parkspatzen" Parchen	Land- u. Landkreispauschale	96.600,00 €	96.998,11 €
4642.1720	Kita „OT Mützel“	Land- u. Landkreispauschale	48.700,00 €	48.893,35 €
4645.1720	Kita „Tuheim-Außenstelle Gladau“	Land- u. Landkreispauschale	195.700,00 €	196.362,01 €
4641.1720	Kita Einrichtungen in "Freier Trägerschaft"	Land- u. Landkreispauschale	1.200.000,00 €	1.217.129,04 €
Gesamt		Land- u. Landkreispauschale	1.541.000,00 €	1.559.382,51 €

Die Gesamtabrechnungen lt. Jahresrechnung 2006 stellen sich nach Prüfung der einzelnen Einrichtungen (ohne Einrichtungen in freier Trägerschaft) wie folgt dar:

Gesamtabrechnung	Personalkosten Pädag. und Techn. Personal	Sachkosten	Gesamtkosten
Kita "Parkspatzen Parchen"	191.031,81 €	21.403,68 €	212.435,49 €
Kita OT Mützel	113.228,40 €	6.603,85 €	119.832,25 €
Kita Tuheim-Außenstelle Gladau	414.579,34 €	50.744,61 €	465.323,95 €
Gesamt	718.839,55 €	78.752,14 €	797.591,69 €

Einnahmen	Elternbeiträge	Zuweisung Land/ Landkreispauschale	Sonst. Einnahmen/ Betreuungsplätze Wahl und- Wunschrecht	Gesamteinnahmen
Kita "Parkspatzen Parchen"	48.763,70 €	96.998,11 €	87,33 €	145.849,14 €
Kita OT "Mützel"	29.176,62 €	48.893,35 €	75,10 €	78.145,07 €
Kita Tuheim/ Gladau	130.901,50 €	196.362,01 €	11.397,46 €	338.660,97 €
Gesamt	208.841,82 €	342.253,47 €	11.559,89 €	562.655,18 €

Einrichtung	Gesamtausgaben	abzgl. Gesamteinnahmen	Zuschuss
Kita "Parkspatzen Parchen"	212.435,49 €	145.849,14 €	66.586,35 €
Kita OT "Mützel"	119.832,25 €	78.145,07 €	41.687,18 €
Kita Tuchem/ Glaudau	465.323,95 €	338.660,97 €	126.662,98 €
Gesamt			234.936,51 €

Die Prüfung der einzelnen Unterabschnitte erfolgte auf Grund des Umfanges der Einrichtungen stichprobenartig. Anhand der Jahresrechnung i.V. mit den Kassenunterlagen (begründende Unterlagen) wurde die Finanzierung der Tagesbetreuung in Tageseinrichtungen geprüft. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten der Kitas von 797.591,69 € und der Einnahmen aus Elternbeiträgen, der Landes- und Landkreispauschalen und sonstigen Erträgen ergibt sich für das Jahr 2006 ein Zuschuss der Kindertageseinrichtungen von insgesamt 234.936,51 €.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 wird nach erfolgter stichprobenartiger Prüfung bestätigt, dass die Zuweisungen nach § 11 Abs.4 KiFöG LSA zweckentsprechend verwendet wurden.

2. Freie Träger

Prüfungsgrundlage bildet § 11 Abs. 4 KiFöG LSA. Danach erstattet der Leistungsverpflichtete (Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat), dem freien Träger, der eine Tageseinrichtung, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Leistungsverpflichteten hat, betreibt, auf Antrag die für den Betrieb notwendigen Kosten abzüglich der Elternbeiträge nach § 13 KiFöG LSA sowie eines Eigenanteils des Trägers von in der Regel bis zu 5 v. H. der Gesamtkosten.

Folgende im Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsgemeinschaft Genthin befindlichen Kindertageseinrichtungen werden durch freie Träger betrieben:

Kindertageseinrichtung	freier Träger
Kita „Sonnenschein“ (integrative Einrichtung)	Katholische Pfarrgemeinde ST.
Kita „Rasselbande“	DRK- Kreisverband Jerichower Land e.V.
Hort Stadtmitte	
Hort Uhlandstraße	
Hort DW	
Kita „Max und Moritz“	Johanniter Unfallhilfe e.V.
Kita "Birkenwäldchen"	
Kita "Käthe Kollwitz" (integrative Einrichtung)	
Kita "Zwergenland"	Elbe- Havel- Werkstätten

In nachstehender Tabelle wird die Ausreichung von Zuschüssen an Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gem. KiFöG LSA für das Jahr 2006 dargestellt:

Freier Träger	Ausgereichte Zuschüsse HST 4641.7180
Katholische Pfarrgemeinde	256.126,32 €
DRK	309.570,14 €
Johaniter Unfall Hilfe e.V.	850.626,28 €
Elbe Havel Werkstätten	175.900,00 €
Gesamt	1.592.222,74 €

Hinweis:

Mit der Prüfung zur Jahresrechnung 2006 der Stadt Genthin (Juli 2007) lagen die Abrechnungen der Freien Träger für 2006 vor. Eine Überprüfung dieser Abrechnung und Festsetzung des endgültigen Betriebskostenzuschusses durch die Verwaltung ist jedoch bisher noch nicht erfolgt. Das RPA behält sich eine Prüfung der Betriebskostenabrechnung 2006 der freien Träger für die Jahresrechnungsprüfung 2007 vor.

Zur Prüfung der Jahresrechnung 2006 wurden nunmehr die Abrechnungen des Jahres 2005 stichprobenartig für ausgewählte Einrichtungen überprüft.

Die Haushaltsrechnung 2005 der Stadt Genthin weist für alle Einrichtungen in Freier Trägerschaft (das Abrechnungsjahr 2005 betreffend) insgesamt folgende Einnahmen und Ausgaben aus:

Freie Träger gesamt	Haushaltsjahr 2005	AS/IST
HST 4641.1720	Zuweisungen Land lt. § 11 Abs. 1, 2 KiFöG LSA	1.247.903,47 €
Gesamteinnahmen		1.247.903,47 €
HST 4641.6780	Vorauszahlungen lt. § 11 Abs. 4 KiFöG LSA	1.717.915,03 €
Gesamtausgaben		1.717.915,03 €

Der Prüfung wurden die Einrichtungen Kita "Käthe Kollwitz" (Träger- JUH) und die Einrichtungen Kita "Rasselbande" sowie die Horte (Träger DRK) unterzogen.

	Haushaltsjahr 2005	Kita "Käthe Kollwitz"	Kita "Rasselbande" und Horte
HST 4641.1720	Zuweisungen lt. § 11 Abs. 1, 2 KiFöG LSA	184.090,35 €	355.604,07 €
HST 4640.6780	Vorauszahlungen lt. § 11 Abs. 4 KiFöG LSA	469.146,60 €	317.012,62 €

Die Landes und Landkreiszusweisungen wurden für das Jahr 2005 auf der Grundlage des § 11 Abs.2 i.V.m. Abs.1 Satz 1,3 und 4 des Kinderförderungsgesetzes LSA an die VGem.

Genthin mittels Bescheid gezahlt. Die Auszahlungen an die freien Träger erfolgten auf der Grundlage der Mittelanmeldung bzw. korrigierter Planung für das Jahr 2005.

Mit Schreiben vom 22.05.2006 erklärte die leistungsverpflichtende Verwaltungsgemeinschaft Genthin gemäß § 11 Abs.7 des Kinderförderungsgesetzes LSA gegenüber dem Landkreis JL, dass die Zuweisungen des Landes und des Landkreises zweckentsprechend für die Tagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege in voller Höhe verwandt wurden.

Die Finanzierung ist gegenüber der leistungsverpflichteten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Genthin mittels Verwendungsnachweis (VN) entsprechend der vertraglichen Festlegungen durch die Träger abzurechnen.

Johanniter-Unfallhilfe e.V.	Kita "Käthe Kollwitz"	Vertrag vom 26.03.2004 § 4 (7) bis 31.04. nach Ablauf Kalenderjahr	VN eingereicht 24.03.2006
DRK KJL e.V.	Kita "Rappelbande"	Vertrag vom 28.10.2003 § 4 (7) bis 31.04. nach Ablauf Kalenderjahr	VN eingereicht 05.12.2006 5. Einreichung
DRK KJL e.V.	Horte	Vertrag vom 28.10.2003 § 4 (7) bis 31.04. nach Ablauf Kalenderjahr	VN abgerechnet 05.12.2006 5. Einreichung

Die Abrechnung über die Finanzierung der in Trägerschaft befindlichen Einrichtungen mittels Verwendungsnachweis wurden durch das DRK KJL e.V. nicht entsprechend der vertraglichen Vereinbarung (§ 4 Abs. 7) vorgelegt.

Mit Festsetzungsbescheid der Stadt Genthin wurden nach den vorliegenden Abrechnungen durch die freien Träger für das Haushaltsjahr 2005 folgende Zuweisungsbeträge festgesetzt.

Kindertageseinrichtung	freier Träger	Festsetzungsbescheid	Zuweisungsbetrag
Kita „Käthe Kollwitz“	Johanniter Unfall-Hilfe e.V.(JUH)	20.06.2007	471.928,64 €
Kita „Rasselbande“	DRK Kreisverband Jerichower Land e.V.	02.07.2007	318.418,86 €

Zukünftig sollten vom Fachamt die Prüfungen der Verwendungsnachweise zeitnah vorgenommen werden. Nach Möglichkeit bis zum 31.12. nach Ablauf des Kalenderjahres.

Die Gesamtabrechnungen stellen sich nach Prüfung der Verwendungsnachweise der freien Träger durch das Fachamt wie folgt dar:

Entsprechend den Regelungen des § 11 Abs. 4 KIFöG LSA wurden als notwendige Betriebsausgaben durch die Stadt Genthin anerkannt.

	JHU	DRK	DRK
Gesamtabrechnung VN	2005 Kita "Käthe Kollwitz"	2005 "Rasselbande"	2005 „Horte“
Päd. Personal	503.168,49 €	317.551,04 €	209.448,84 €
Personalnebenkos- ten			815,51 €
Techn. Personal	102.309,28 €	62.523,56 €	0
Sachkosten	40.401,63 €	42.582,99 €	0
Kindbezogene Ausgaben Betreu- ungsaufwand	4.917,35 €	2.962,37 €	8.101,68 €
Kleinstreparaturen	10.441,92 €	3.591,19 €	0
Verwaltungskos- tenumlage	21.600,00 €	16.200,00 €	0
Gesamtkosten	682.838,67 €	445.411,15 €	218.366,03 €
Kosten der Ver- pfl egung	0	0	0
Zwischensumme	682.838,67 €	445.411,15 €	218.366,03 €
Abzüglich Kosten EHW	0	./.13.645,00 €	0
Gesamtsumme	682.838,67 €	431.766,09 €	218.366,03 €

Einnahmen	2005 "KK"	2005 "Rasselban- de"	2005 „Rassel- bande“ nach Prüfung RPA	Hort
4% Trägeranteil an den Gesamtkosten	27.313,55 €	17.270,64 €	17.270,64 €	8.734,64 €
4% Trägeranteil an den Gesamtkosten ohne AfA 4.800,00 €		12.470,64 €	12.470,64 €	0
Elternbeiträge/ Übernahme Ju- gendamt	162.275,70 €	109.889,00 €	109.889,00 €	104.950,00 €
Zusatzpauschalen des Landes SA	23.292,31 €	82.023,92 €	82.023,92 €	0
Sonst. Einnahmen	./.1.971,53 €	13.645,00 € Rückerstattung gem. EHW	13.645,00 € wurden bereits bei den Ausga- ben abgesetzt	0

Gesamteinnahmen	210.910,03 €	213.737,47 €	204.383,56 €	113.684,64 €
------------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------

Defizitberechnung	2005 JUH Kita "Käthe Kollwitz"	2005 DRK Kita „Rasselbande“	2005 DRK Kita Rasselbande lt. Prüfung RPA	2005 DRK Hort
Gesamtausgaben	682.838,67 €	431.766,09 €	431.766,09 €	218.366,03 €
abzgl. Gesamteinnahmen	210.910,03 €	218.028,56 €	204.383,56 €	113.684,64 €
Defizit	471.928,64 €	213.737,47 €	227.382,53 €	104.681,39 €

Zuschussberechnung	2005 JUH	2005 DRK Kita	2005 DRK Horte	DRK gesamt
tatsächlicher Zuschussbedarf	471.928,64 €	213.737,47 €	104.681,39 €	318.418,86 €
Gezahlter Zuschuss 2005 Gemeinde	469.146,60 €			317.012,62 €
Differenzbetrag	2.782,04 €			1.406,24 €
Rückforderung/Nachzahlung Träger	NZ überwiesen am 06.07.2007 HST 4641.7180			NZ überwiesen am 10.07.2007 HST 4641.7180

Im Ergebnis der Prüfung der Verwendungsnachweise 2005 der freien Träger durch das Fachamt der Stadt Genthin waren Korrekturen in den Einnahmen (Elternbeiträge, Zusatzpauschale GA-Kinder) erforderlich bzw. wurden Kosten (Personalnebenkosten) nicht anerkannt. Durch die Stadt erfolgte danach die Festsetzung des Betriebskostenzuschusses für das Jahr 2005 mittels Bewilligungsbescheid an die freien Träger.

Die Freien Träger haben das Ergebnis nach Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Fachamt der Stadt Genthin anerkannt.

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise durch das Rechnungsprüfungsamt stellt sich die Zuschussberechnung wie folgt dar:

Zuschussbe- rechnung	2005 JUH	2005 DRK Kita	2005 DRK Horte	DRK gesamt
tatsächlicher Zuschussbedarf	471.928,64 €	227.382,53 €	104.681,39 €	332.063,92 €
Gezahlter Zu- schuss 2005 Gemeinde	469.146,60 €			317.012,62 €
Differenzbetrag	2.782,04 €			15.051,30 €
Rückforderung/ Nachzahlung Träger	NZ. überwiesen am 06.07.2007 HST 4641.7180			NZ 15.051,30 €

Im Ergebnis der Prüfung wird festgestellt, **dass der Zuschussbedarf an das DRK nicht ordnungsgemäß berechnet wurde. Es ergibt sich nunmehr, statt 1.406,24 € ein Zuschuss in Höhe von 15.051,30 €.**

Die Rückerstattung der Kosten EHW wurde zweimal berücksichtigt, sie wurde zum einen von den Ausgaben abgesetzt und noch einmal bei den Einnahmen berücksichtigt.

Die Berechnung und Festsetzung der Betriebskostenzuschüsse erfolgte für die geprüften Freien Träger dem Grunde und der Höhe nach **mit Ausnahme des DRK KJL e.V.** ordnungsgemäß. Die Richtigkeit der Zuweisungen nach § 11 Abs. 4 KiföG LSA wird durch das Rechnungsprüfungsamt im Rahmen des Jahresabschlusses 2006 bestätigt.

In Auswertung der Prüfungsfeststellung mit der Kultusamtsleiterin ist durch diese eine Tiefenprüfung beim Träger beabsichtigt.

Wir weisen daraufhin, dass zukünftig die Abrechnungen des Trägers gewissenhaft zu prüfen sind, so dass derartige, offensichtliche Unrichtigkeiten vorher bemerkt werden.

6.2 Kostenrechnende Einrichtungen

Kostenrechnende Einrichtungen sind gem. § 12 Abs. 1 GemHVO LSA² solche Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden.

Unter Einrichtungen versteht man die Teilbereiche (Unterabschnitte) des Haushaltes, die eine wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leistung für die Benutzer erbringen.

Erbringt die Gemeinde Leistungen für Dritte, sollen die Benutzer der Einrichtungen ihren direkten Vorteil durch die Zahlung eines Entgeltes ausgleichen. Dies kann entweder durch eine Gebühr oder durch ein Leistungsentgelt (Preis) erfolgen.

In § 12 Abs. 1 Satz 1 GemHVO LSA² heißt es weiter „... in der Regel aus Entgelten finanziert“. Somit zählen sämtliche Einrichtungen einer Gemeinde mit Entgelterhebung zu den Kostenrechnenden Einrichtungen, egal wie hoch der Anteil der Entgelte am Gesamtvolumen ist z.B. Bücherei und Museen. Dadurch wird sich die Anzahl der Kostenrechnenden Einrich-

tungen deutlich erhöhen. Auf die Veranschlagung der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen und Zinsen) im Haushalt kann jedoch bei Einrichtungen verzichtet werden (§ 12 Abs. 1 Satz 3 GemHVO LSA²), die nur im geringen Umfang aus Entgelten finanziert werden. Eine Aufblähung des Haushaltes soll damit verhindert werden. Die Verpflichtung eine Kostenrechnung für diese Einrichtung zu erstellen, entfällt jedoch nicht.

Kostenrechnende Einrichtungen (im weiteren Sinne) sind, alle Organisationseinheiten, für die eine laufende Kostenrechnung durchgeführt wird.

So verstanden umfasst der Begriff sowohl die Kostenrechnende Einrichtungen im haushaltsrechtlichen Sinne mit ihren Hilfsbetrieben als auch sonstige Einrichtungen, für die eine Kostenrechnung besteht.

In der Anlage zum Haushaltsplan der Stadt Genthin wird 1 Kostenrechnende Einrichtungen ausgewiesen. Das betrifft den UA Friedhöfe.

Weitere Kostenrechnende Einrichtungen gemäß 12 GemHVO LSA² werden **nicht** ausgewiesen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Ausführungen unter der TZ.8 dieses Berichtes.

Sämtliche Einrichtungen einer Gemeinde mit Entgelterhebung zählen zu den Kostenrechnenden Einrichtungen, dabei ist das Volumen ihrer Entgelte nicht ausschlaggebend.

Durch die Prüfung werden folgende Feststellungen getroffen:

Entgelterhebung für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Genthin

Die Stadt Genthin führt die Sporthallen nicht als Kostenrechnende Einrichtungen gemäß § 12 GemHVO LSA² und erhebt für deren Benutzung, Nutzungsentgelte aufgrund der vom Stadtrat am 28.11.2001 (Beschlussnummer 229-15/01 i.V. mit Beschlussnummer 349-49/94) beschlossenen Entgeltordnung.

Eine Bekanntmachung der Entgeltordnung konnte zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Gemäß Entgeltordnung wurden folgende Entgelte erhoben:

Sportstätten	
Sporthalle "Berliner Chaussee"	76,50 €/h
Sporthalle "Schule Süd"	46,00 €/h
Sporthalle "Schule Uhland Guericke"	46,00 €/h
Judohalle	25,50 €/h
Sporthalle Diesterwegschule	12,50 €/h

Der Beschlussvorlage über die Entgeltordnung waren keine Kalkulationen für die Sporthallen beigelegt. Die Entgelte wurde nicht auf der Grundlage einer Kostenermittlung gemäß § 5 KAG-LSA ermittelt.

Das Fachamt konnte dazu während der Prüfung keine Unterlagen beibringen.

Damit basieren die bisherigen Entgeltberechnungen auf keiner Grundlage gemäß § 5 KAG LSA. Für die Prüfung ist nicht nachvollziehbar wie die entsprechenden Entgelte lt. Entgeltordnung entstanden sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 KAG LSA ist bei der Ermittlung von den tatsächlichen Kosten auszugehen (Wirklichkeitsprinzip).

Entsprechend § 5 Abs. 1 KAG LSA sollen die vom Stadtrat in der Entgeltordnung beschlossenen Nutzungsentgelte die Kosten der jeweiligen Einrichtungen decken, jedoch nicht überschreiten.

Die Prüfung weist darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 2 b KAG LSA der Kalkulationszeitraum nicht drei Jahre übersteigen sollte.

aktueller Stand

Auf der Grundlage des § 44 Abs. 3 Nr. 6 GO LSA¹ i.V. mit § 5 Abs. 1 KAG LSA wurde durch den Stadtrat der Stadt Genthin am 22.02.2007 eine neue Entgeltordnung der Sportstätten beschlossen.

Zum gleichen Zeitpunkt trat die Entgeltfestsetzung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Genthin vom 28.11.2001 (Beschlussnummer 229-15/01 i.V. mit Beschlussnummer 349-49/94) außer Kraft (gemäß § 4 der Entgeltordnung wird für die Erhebung des Nutzungsentgeltes auf die in der Anlage beigefügte Entgeltordnung verwiesen).

Der Beschlussvorlage über die Entgeltordnung waren die Kalkulationen für die Sporthallen nicht beigefügt. Demnach hat der Stadtrat die Kalkulationen nicht beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Genthin NR. 2 vom 27.02.2007

Einer näheren Prüfung wurde die Kalkulation der Sporthalle Berliner Chaussee unterzogen.

Sporthalle Berliner Chaussee

Die Gebührenkalkulation hat ihre Grundlage in der Kostenrechnung.

Grundlage für die Ermittlung der Entgelte waren die Betriebskosten der Jahresrechnung 2005 anteilig nach Umlageschlüssel auf Grund des gemeinsamen Sporthallen- und Schwimmkomplexes Berliner Chaussee. Zur Kalkulation wurden weiterhin herangezogen eine kalkulatorische Miete, Abschreibungen für Ausstattungen und eine Werterhaltungspauschale.

Erläuterung zu den gebührenrelevanten Kosten

Betriebskosten Jahresrechnung 2005

Grundlage bilden die Kosten lt. Jahresrechnung UA 5710 nach Umlageschlüssel für den Anteil Schwimmhalle, Anteil Sporthalle, Anteil Sauna. In den Betriebskosten sind enthalten Personalkosten, Werterhaltung, Geräte und Ausrüstungen, Wartung, Wasseruntersuchung, Sachausgaben und Bewirtschaftungskosten.

Der Anteil für die Sporthalle an den Gesamtaufwendungen der Betriebskosten beträgt nach den vorliegenden Unterlagen 20,4 %

Anteil Abschreibungen

Die Kostenermittlung für die Abschreibungen erfolgte auf der Basis von Wiederbeschaffungswerten und wurde nach der linearen Abschreibungsmethode errechnet. Betriebswirtschaftlich als kalkulatorische Abschreibungen bezeichnet.

Kalkulatorische Mieten

Grundlage für den Ansatz der Kalkulatorischen Miete ist eine ortsübliche Kaltmiete entsprechend der jährlichen Nutzungsstunden. Durch die Stadt Genthin wurde eine ortsübliche Kaltmiete von 7,67 € bei 3.433,50 Nutzungsstunden im Jahr angesetzt.

Feststellung

Kalkulatorische Mieten gehören zu den kalkulatorischen Kosten. Man berechnet sie für solche Räume, die zwar betrieblich genutzt werden, für die aber keine Mietzahlungen anfallen.

Eine Unternehmung, die über unentgeltlich nutzbare Räume verfügt, muss kalkulatorische Miete ansetzen, um so die Vergleichbarkeit ihrer Kostenrechnung mit der anderer Unternehmungen zu erreichen.

Personengesellschaften (z.B. OHG,KG), die in den Geschäftsräumen eines Gesellschafters arbeiten, können diese Zusatzkosten in der Höhe ansetzen, die für vergleichbare ortsübliche Räumlichkeiten anfallen würden.

Die kalkulatorische Miete hat nur eine geringe Bedeutung für kommunale Verwaltungen, da die Eigengesellschaften der Kommunen in der Rechtsform der GmbH/AG betrieben werden.

Schlussfolgernd daraus ist der Ansatz einer Kalkulatorischen Miete für die Sportstätten nicht anwendbar.

Werterhaltungspauschale

Durch die Stadt Genthin wurde eine Werterhaltungspauschale 8% angesetzt.

Feststellung:

Ebenso wie die Kalkulatorische Miete ist der Ansatz einer Werterhaltungspauschale von 8% der jährlichen Kaltmiete bei der Entgeltkalkulation für die kommunale Verwaltung nicht ansetzbar.

Zusammenfassend wird festgestellt:

Die aufgestellte Kalkulation und die daraus ermittelten und durch den Stadtrat beschlossenen Entgelte entsprechen nicht dem § 5 Abs. 2a KAG LSA.

Gemäß § 5 KAG LSA muss die Stadt Genthin bei der Berechnung der Nutzungsentgelte eine genaue Kostenermittlung (§ 5 Abs. 1 KAG LSA) vornehmen und eine Kalkulation aufstellen.

Gemäß § 5 Abs. 1 KAG LSA soil das Entgeltaufkommen die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen.

In Anwendung o.g. Vorschrift sollte umgehend eine neue Kostenermittlung und Aufstellung einer Kalkulation anhand der tatsächlichen Kosten des Haushaltsjahres 2006 aufgestellt werden. Im Ergebnis der Prüfung und unter Beachtung des § 5 Abs. 2 a KAG LSA sind die Nutzungsentgelte neu festzusetzen.

6.3 Prüfung Verwendungsnachweise

Grundlage für die Prüfung nach § 130 Nr. 2 GO LSA waren die Unterlagen zur Prüfung der Verwendungsnachweise.

Für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin erfolgte in der Zeit vom 13.09.2006 bis 23.11.2006, 30.03.2007 und 11.04.2007 die Prüfung folgender Verwendungsnachweise:

Stadt/Gemeinde	Maßnahme	Wertumfang der Maßnahme	Fördermittelanteil
Stadt Genthin	Sanierung Innenstadt Zwischennachweis 2003	629.261,65 €	433.339,44 €
VG Genthin	DE- Ortsbegrünung OT Mützel	72.593,46 €	34.530,00 €
VG Genthin	Parkplatzgestaltung und Straßenbau OT Mützel	458.975,50 €	308.460,00 €
Stadt Genthin	Sanierung Innenstadt Zwischennachweis 2004	379.172,06 €	252.000,00 €
VG Genthin	DE- Ausbau Freiheitsstraße OT Mützel	412.368,58 €	226.320,00 €
VG Genthin	Dacheindeckung Kita „Parkspatzen“ in Parchen	19.925,95 €	9.962,97 €
Stadt Genthin	Stadtumbau-Ost/ Wohnungsrückbau 2003- Abriss der Wohngebäude Wagnerstraße 12-17 u. 18-23	192.784,11 €	96.443,74 €
VG Genthin	Außensanierung und Erweiterung des Kindergartengebäudes im OT Mützel	279.407,03 €	50.000,00 €
Stadt Genthin	Sanierung Innenstadt Zwischennachweis 2005	634.476,40 €	394.140,00 €
VG Genthin	DE- Dacheindeckung am Schulanbau Tucheim	35.694,07 €	18.370,00 €
Stadt Genthin	Betreuung DE-Maßn. Genthin OT Mützel 2006	3.857,65 €	2.520,00 €
VG Genthin	Betreuung DE-Maßnahmen Gem. Tucheim 2006	8.251,50 €	4.000,00 €

Stadt/Gemeinde	Maßnahme	Wertumfang der Maßnahme	Fördermittelanteil
Stadt Genthin	Städtebausanierung Zwischenverwendungsnachweis Stichtag 31.12.2006	473.413,58 €	260.000,00 €
Stadt Genthin	Stadtumbau Ost PJ2003, Abriss Wohngebäude GNT Str. d. O. d. F. 49 a-f	116.067,21 €	116.000,00 €
Stadt Genthin	GVFG Ersatzneubau Brücke Friedensstraße	173.392,79 €	119.012,55 €
	gesamt	1.277.458,92 €	740.752,55 €

Zusammenfassend ergaben sich folgende Prüfungsfeststellungen:

Städtebausanierung Zwischenverwendungsnachweis Stichtag 31.12.2006

- nach MBl. LSA Nr. 16/2003 geforderte Bewerbererklärungen lagen zu den Vergaben nicht vor

GVFG Ersatzneubau Brücke Friedensstraße

- Nichteinhaltung der Präferenzregelungen bei der Beschränkten Ausschreibung (Ausgleichspflanzung) und bei den durchgeführten Freihändigen Vergaben (Ausnahme Baumfällung Erle)
- die bei den förmlichen Vergabeverfahren nach MBl. LS Nr. 16/2003 geforderten Bewerbererklärungen lagen nicht vor

Im Übrigen verweisen wir auf die im Einzelnen gefertigten Prüfvermerke.

7. Verwahrgelder und Vorschüsse

7.1 Verwahrgelder

Im Verwahr werden folgende Bestände nachgewiesen:

Angaben in €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
39900	Einnahmen ohne sofortige Zuordnung	3.907,33
39901	Einnahmen für das folgende Haushaltsjahr	53.955,69
39902	Durchlaufende Gelder	3.371,33
39906	Übertragene Fördermittel	11.594,46
39908	Zinsen für FM aus Stadtumbau Ost	2.813,24
39909	Nachlass Ernst Frey	349.921,07
39910	Rücklage	3.009.318,81
39911	Abrechnung L+G aus Vorjahr	35.733,63
39913	Sicherheitseinbehalt	15.996,91
39927	Stadtsanierung Sicherheitseinbehalt	11.815,47

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
39936	Miete Garage folg. Haushaltsjahr	4.063,48
39939	IVP- Hba.	288,99
39940	Fertigstellungspflege SGG	3.383,21
39942	Landkreis JL Zulassungsstelle	1.703,60
39943	Einbehalt Insolvenzverfahren	12.725,53
39954	Amtshilfe	255,13
39956	Übernahme zweckgebundene Einnahmen	25.356,66
39979	Grundstücksverkäufe	260.378,82
39981	Sicherheitseinbehalt Tiefbauamt	2.350,94
	Summe	3.808.934,30

Gemäß VV zu § 28 GemKVO LSA³ sind im Verwahrbuch insbesondere Verwahrgelder (§ 31 Abs. 2 GemHVO LSA²), durchlaufende Gelder (§ 13 Nr. 1 GemHVO LSA²) und - soweit Buchungsvorgänge bei der Gemeindekasse anfallen - fremde Mittel (§ 13 Nr. 2 und 3 GemHVO LSA²), Einnahmen und Ausgaben, die nach § 36 GemHVO LSA² in den Haushalt des folgenden Jahres gehören, Rücklagen und Kassenkredite (vgl. auch Nr. 2 der VV zu § 19 GemHVO LSA²) zu buchen. Bei den Rücklagen sind sowohl die haushaltsrechtlichen Zuführungen und Entnahmen, korrespondierend mit den Buchungen im Sachbuch für den Vermögenshaushalt, als auch die Geldanlagen aus den den Rücklagen zugewiesenen Mitteln nachzuweisen. Für die Buchung durchlaufender Gelder und fremder Mittel soll das Verwahrbuch so eingerichtet werden, dass sich Einnahmen und Ausgaben für die einzelnen Stellen, mit denen abzurechnen ist, jeweils leicht zusammenfassen lassen.

Die Überprüfung der Bewirtschaftung der Verwahrgelder erfolgte stichprobenartig. Im Ergebnis ergaben sich keine Beanstandungen.

Der Bestand ist unter TZ 4.1 nachgewiesen.

7.2 Vorschüsse

Im Vorschuss werden folgende Bestände nachgewiesen:

Angaben in €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Betrag
49900	Ausgaben ohne sofortige Zuordnung	-5.222,86
49903	Lohn und Gehalt	-1.569,38
49904	Beamtenbezüge	-11.995,50
Summe		-18.787,74

Die Überprüfung der Bewirtschaftung der Vorschüsse erfolgte stichprobenartig. Im Ergebnis wird festgestellt:

Eine Vielzahl von Vorschussbuchungen unter Hst. 49900 wurden durchgeführt, weil die Mitbewirtschaftenden Stellen nicht rechtzeitig die Auszahlungsanordnungen erstellt haben, um jedoch der Forderung des § 32 Abs.1 GemKVO LSA³ (Tagesabschluss) zu entsprechen, muss die Kasse die Buchungen über Vorschuss abwickeln. Wir verweisen auf § 35 GemKVO LSA³ und bitten um Beachtung.

Der Bestand wird unter TZ 4.1 nachgewiesen.

7.3 Verwahrgelass

Auf der Grundlage der §§ 21 und 22 GemKVO LSA³ obliegt der Kasse der Stadt die Verwahrung und die verschlussssichere Aufbewahrung von Wertgegenständen und andere Gegenstände. Für das Verwahrgelass besteht gemäß § 6 Abs.1 Nr. 3 GemKVO LSA³ Anordnungszwang. Die Nachweisführung über die Annahme und Auslieferung der zu verwahrenden Wertgegenstände und andere Gegenstände erfolgt in der Kasse.

Folgende Wertgegenstände werden per 31.12.2006 für die Stadt Genthin nachgewiesen:

- 64 Bürgerschaftsurkunden mit einem Wert von 272.518,03 €
- 27 Kfz- Briefe und Betriebserlaubnisse
- 1 Globalaktie G 0007 AVACON

Das Verwahrgelass wird den Vorschriften entsprechend geführt. Es ergeben sich keine Feststellungen.

8. Vermögen und Schulden

Gemäß § 40 Abs. 2 GemHVO LSA² sind der Jahresrechnung eine Vermögensübersicht, eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen beizufügen. Auf § 44 Abs. 2 GemHVO LSA² wird verwiesen.

Anlagennachweise für Kostenrechnenden Einrichtungen gem. § 39 Abs. 2 GemHVO LSA² liegen nur für den UA Friedhöfe vor. **Wir weisen darauf hin, dass gem. § 12 Abs. 1 GemHVO LSA² ebenso die Sport- und Schwimmhalle und ggf. die Kindertagesstätten zu den Kostenrechnenden Einrichtungen zählen.**

a) Vermögen

Die Finanzanlagen gemäß § 39 Abs. 1 GemHVO LSA² in Verbindung mit § 46 Nr. 2 d bis 2 g GemHVO LSA werden wie folgt in der Vermögensübersicht nachgewiesen:

Beteiligungen und Wertpapiere	• SWG	2.556,0	T€
	• PWG	343,0	T€
	• TGZ	14,0	T€
	• KOWISA KG	100,0	T€
	• Globalaktie AVACON	193,0	T€

Gemäß § 118 Abs. 2 Satz 1 GO LSA¹, zuletzt geändert mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 20.12.2005 (GVBl. Nr. 68/2005) wurde der Beteiligungsbericht mit dem Entwurf der Haushaltssatzung 2006 dem Stadtrat vorgelegt.

Die Stadt Genthin ist 100 %iger Gesellschafter der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft mbH Genthin. Am Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH ist die Stadt Genthin mit 45 % beteiligt. Die Beteiligung an der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH beträgt 5,2 %.

Es liegen die Berichte über die Prüfung:

- des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 und des Lageberichtes über das Geschäftsjahr 2005 der Städtischen Wohnungsbaugesellschaft Genthin mbH durch die PwC Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 22.05.2006, uneingeschränkt,
- des Jahresabschlusses zum 31.12.2006 der Technologie- und Gründerzentrum Jerichower Land GmbH, Genthin durch Oßenbrügge und Partner GbR vom 17.04.2007, uneingeschränkt,
- des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 der Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH, Parey durch Domus Revision vom 18.06.2006, uneingeschränkt, vor.

Die Bekanntmachungsvorschriften des § 118 Abs. 1 GO LSA¹ wurden beachtet.

Zu den einzelnen Beteiligungen ergeben sich, aus den vorliegenden Prüfberichten heraus, folgende Bemerkungen:

1. Städtische Wohnungsbaugesellschaft mbH Genthin

Es wird per 31.12.2005 ein Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.995.209,89 € (Vorjahr Jahresüberschuss 32.097,64 €) ausgewiesen. Dieses Ergebnis wird wesentlich beeinflusst durch außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von 2.270.591,49 € (für zum Abriss vorgesehene Wohngebäude). Ebenso wirken sich auf das negative Ergebnis Gehaltsnachzahlungen in Höhe von 350 T€ aus.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

2. Technologie- und Gründerzentrum GmbH

Es wird zum 31.12.2006 ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 250.399,50 € ausgewiesen. Im Wirtschaftsjahr 2006 ist ein Jahresüberschuss in Höhe von 13.802,23 € entstanden. Eine materielle Überschuldung liegt lt. Wirtschaftsprüfer nicht vor, weil ein Ausgleich in den stillen Reserven des Betriebsgrundstücks zu finden ist. Weiterhin besitzen die Gesellschafterdarlehen i.H. von 313.685,43 € auf Grund einer von den Gesellschaftern gesellschaftsrechtlich vereinbarten Rangrücktrittserklärung Eigenkapitalersetzenden Charakter.

Hinweis: Die Gesellschafter sollten darauf achten, dass Geldanlagen in Form von Wertpapieren nur in sicheren, nicht Risiko behafteten Anlagen erfolgen.

Feststellungen nach § 53 HGrG haben sich gem. Bericht des Wirtschaftsprüfers nicht ergeben.

Eine Aufstellung von Vermögen nach § 39 Abs. 2 bis 4, § 38 und § 46 Nr. 2 a bis c GemHVO LSA² (Anlagenachweise – Grundstücke und bewegliche Sachen) lag vor.

Rücklagenentwicklung

Allgemeine Rücklage

Bestand per 31.12.2005	3.172.388,25 €
+ Zuführung 2006	0,00 €

./. Entnahme 2006	163.069,44 €
Bestand per 31.12.2006	3.009.313,81 €

Der Bestand der allgemeinen Rücklage wird im Verwahrbuch unter der Haushaltsstelle 39910 nachgewiesen. Durch den Nachweis im Verwahrbestand ist die allgemeine Rücklage im laufenden Kassenbestand enthalten. Die Mittel der allgemeinen Rücklage sind, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, zinsgünstig anzulegen.

b) Schulden

Bankkredite

Schulden per 31.12.2005	12.397.175,23 €
+./. Umschuldung	1.835.000,00 €
+ Aufnahme 2006	0,00 €
./. Tilgung 2006	523.110,60 €
Stand per 31.12.2006	11.874.064,63 €

Komminvest (Tilgung durch Land und Kommune)

Schulden per 31.12.2005	363.028,80 €
./. Tilgung	50.847,60 €
(dar. Land)	36.147,60 €
Stand 31.12.2006	312.181,20 €

Altschulden

Stand per 31.12.2005	20.579,67 €
./. Tilgung	391,61 €
Stand 31.12.2006	20.188,06 €

Gesamtschuldenstand 31.12.2006 12.206.433,89 €

c) Bürgschaften

Die Stadt Genthin hat mit Datum vom 23.03.1992 eine modifizierte Ausfallbürgschaft in Höhe von 345 TEUR für die Technologie- und Gründerzentrum GmbH übernommen. **In der Schuldenübersicht ist der Wert zum 31.12.2006 in Höhe von 214 T€ (lt. Bilanz TGZ) nicht ausgewiesen.**

d) Schuldanerkenntnis

Per 31.12.2006 65.811,41 €

Die Ortschaft Mützel und die Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH haben gegenüber der DKB ein Schuldanerkenntnis wegen gegenüber der DKB bestehenden Altverbindlichkeiten per 31.12.1993 abgegeben. Danach hat die Pareyer Wohnungsbaugesellschaft mbH die

Altverbindlichkeiten von der Gemeinde Mützel übernommen. Für die übertragenen Verbindlichkeiten haftet die Gemeinde.

e) Leasing

per 31.12.2006 2 T€

Schuldendienst für die nächsten Haushaltsjahre

(ohne Berücksichtigung der Umschuldung und Neuaufnahme von Krediten)

Angaben in €

Haushaltsjahre	Zinsen	Tilgung	Gesamt
2007	474.412,84	444.247,68	918.660,52
2008	453.243,37	437.894,89	891.138,26
2009	436.269,79	454.868,47	891.138,26
2010	417.208,89	473.929,37	891.138,26
2011	400.313,18	490.825,08	891.138,26

9. Finanzielle Einschätzung

Die Haushaltsrechnung 2006 weist ausgeglichene Haushalte aus. Die allgemeine Rücklage weist zum 31.12.2006 einen Bestand von 3.009.313,81 € aus. Der Schuldenstand wird per 31.12.2006 in Höhe von 12.206.433,89 € ausgewiesen. Die Verschuldung je Einwohner beträgt 833,04 €. Der Landesdurchschnitt liegt bei 893,00 €/Einwohner.

Für das Haushaltsjahr 2007 wurde ebenfalls ein ausgeglichener Haushaltsplan vorgelegt. Der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes ist über eine Zuführung vom Vermögenshaushalt in Höhe von 1.652,9 T€ vorgesehen. Der Ausgleich des Vermögenshaushaltes soll über eine Rücklagenentnahme in Höhe von 2.107,6 T€ (dar. 1.652,9 T€ an Verwaltungshaushalt) erfolgen. Der Sockelrücklagenbestand ist nicht gefährdet. Eine Kreditermächtigung ist 2007 in Höhe von 2.425.000 € und Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 4.875.000 € für die Jahre 2008 und 2009 eingestellt (für Industriepark Ost).

Die mit dem Haushalt 2007 vorgelegte mittelfristige Finanzplanung geht von ausgeglichenen Haushalten aus. Die Verwaltungshaushalte sollen im gesamten mittelfristigen Planungszeitraum über eine Zuführung vom Vermögenshaushalt ausgeglichen werden. Rücklagenzuführungen sind 2008 in Höhe von 3.725,9 T€ vorgesehen. Rücklagenentnahmen sind für das Haushaltsjahr 2007, 2009 und 2010 vorgesehen. **Es ist beabsichtigt im Jahr 2008 Einnahmen aus Grundstücksverkäufen in Höhe von 9.300,00 T€ zu erzielen. Mit diesen Einnahmen ist die Tilgung der bestehenden Kreditverpflichtungen geplant. Falls diese Maßnahme jedoch nicht gelingt, wird es im Vermögenshaushalt zu erheblichen Fehlbeträgen kommen. Der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes über den Vermögenshaushalt ist dann auch gefährdet. Die Prüfung sieht in diesem Finanzierungsmodell ein erhebliches Risiko.**

Die stetige Aufgabenerfüllung der Stadt Genthin ist nach den vorliegenden Unterlagen unter der Voraussetzung, dass die vorgesehenen Maßnahmen auch durchgesetzt werden, nicht gefährdet. Auf die Vorschriften des § 90 GO LSA¹ wird verwiesen.

10. Zusammenfassende Bemerkungen zum Prüfungsergebnis

10.1 Rechtmäßigkeit gemäß § 130 Nr. 1 GO LSA¹

Es wird bestätigt, dass im Wesentlichen nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze verfahren wurde; abweichend TZ 2, 4.4.4, 6.1, 6.2, 6.3.

10.2 Belegprüfung gemäß § 130 Nr. 2 GO LSA¹

Die ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ordnungsgemäß nachgewiesen und begründet.

10.3 Einhaltung Haushaltsplan, Haushaltskontrolle gemäß § 130 Nr. 3 GO LSA¹

In der Ausführung des Haushalts wurden keine Verstöße festgestellt.

10.4 Nachweis von Vermögen und Schulden gemäß § 130 Nr. 4 GO LSA¹

Das Vermögen und die Schulden werden im Wesentlichen richtig nachgewiesen.

Soweit sich aus den Einzelergebnissen Einschränkungen oder Beanstandungen ergeben, sind diese zu bereinigen oder künftig zu beachten.

Der Bericht gilt gleichzeitig als Schlussbericht gem. § 108 Abs. 2 GO LSA¹.

Genthin, 13. August 2007

Im Auftrag


Voth

Anlage

